



Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

Kalte Temperaturen in Innenräumen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an vielen Schulen stellt eine defekte oder nicht richtig funktionierende Heizungsanlage des Öfteren Probleme dar, was zu niedrigen Raumtemperaturen führt.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Räume so einzurichten und zu unterhalten, dass die Arbeitnehmer gegen Gefahr für Gesundheit geschützt werden.¹ Arbeitgeber sind daher arbeitsrechtlich verpflichtet, in Gebäuden Mindesttemperaturen zu gewährleisten, im Falle von Schulen betrifft dies die Leiter der Dienststellen.² Generell müssen Arbeitsräume „während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben.“³ Dabei gilt bei leichter Arbeit im Sitzen eine Raumtemperatur von +20°C, im Stehen und Gehen von +19°C.⁴

Nach der aktuellen Aussage der Schulaufsicht seien Schulschließungen wegen zu niedriger Temperaturen keine Option. Werden die Mindestwerte beispielsweise durch Heizungsausfall nicht erreicht, so ist jedoch laut Gesetz der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen durch den Arbeitgeber durch technische Maßnahmen (Wärmestrahlungsheizung), organisatorische Maßnahmen (Aufwärmzeiten) und personenbezogene Maßnahmen (dickere Kleidung) sicherzustellen!

Wird das Schutzniveau des Arbeitsschutzes beispielsweise durch eine mangelhafte Heizung unterschritten, so dürfen die Beschäftigten dennoch **nicht** gleich die Arbeit verweigern! Stattdessen müssen zum einen das Unterschreiten der Temperaturen über einen längeren Zeitraum gut dokumentiert und zum anderen die Schulaufsicht schriftlich und begründet aufgefordert werden, für Abhilfe zu schaffen. Die Dokumentationspflicht der Gesundheitsgefährdung und das Drängen auf Maßnahmen liegen also hier bei den Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalrat

Gesetzestexte zum Nachlesen:

¹ Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch §618.

² Vgl. Arbeitsschutzgesetz § 13 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 5.

³ Arbeitsstättenverordnung Anhang 3.5 (1).

⁴ Vgl. Arbeitsstättenrichtlinie A4.2.